

BGer 4A_594/2015 vom 13. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_594_2015

FR: TF 4A_594/2015 du 13 novembre 2015

IT: TF 4A_594/2015 del 13 novembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A_594/2015

Urteil vom 13. November 2015

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Huguenin.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____ AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Kägi,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Mietvertrag,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Einzelrichter im Obligationenrecht, vom 17. September 2015.

In Erwägung,

dass die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse Wil mit Entscheid vom 1. Juli 2015 auf die Klage der C. _____ AG nicht eintrat;

dass die C. _____ AG an das Kantonsgericht St. Gallen gelangte, das mit Entscheid vom 17. September 2015 auf die Beschwerde nicht eintrat, weil der Kostenvorschuss nicht bezahlt worden war, und dem Beschwerdeführer die Entscheidgebühr von Fr. 300.--

auferlegte;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 23. Oktober 2015 datierte Eingabe einreichte, in der er erklärte, den Entscheid des Kantonsgerichts mit Beschwerde anzufechten;

dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG);

dass die Rechtsschrift des Beschwerdeführers vom 23. Oktober 2015 diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist;

dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Obligationenrecht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. November 2015

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Huguenin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.